



Mitreden und selbst entscheiden:

Neue Regelungen für den
Lebensunterhalt für
Menschen mit
Behinderungen.

Das Bundesteilhabegesetz: mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) soll mehr Selbstbestimmung bringen. Die Sozialleistungen werden von der Wohnform getrennt. Die neue Unterstützungsform richtet sich künftig nach den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen. Sie sollen künftig selbst entscheiden, was mit ihrem Geld passiert.

Was bedeutet die Umstellung für Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen, ihre Angehörigen und Betreuenden? In diesem Faltblatt haben wir die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Mehr Antworten und Unterstützung finden Sie hier:

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

- www.bthg.lvr.de
- www.bthg2020.lwl.org



Die Umstellung ab 2020: Antworten und Informationen

1. Muss ich einen neuen Antrag auf Mittel zum Lebensunterhalt stellen?

Ja, aber das ist unkompliziert: Sie bekommen automatisch einen Antrag zugeschickt.

2. Welche Unterlagen benötigt das Sozialamt von mir?

Zunächst nur eine Bankverbindung und Ihren Mietvertrag. Falls nötig, wird das Sozialamt weitere Unterlagen anfordern.

3. Wie hoch darf meine Miete sein?

Das ist unterschiedlich. Wichtig ist, dass die Miete angemessen ist – also ungefähr der Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich Ihres Sozialamts entspricht. Ihre Miete für die besondere Wohnform wird dann als Bedarf anerkannt und bezahlt. Es können sogar noch 25 Prozent mehr übernommen werden, wenn in Ihrem Mietvertrag zusätzliche Kosten (z. B. wegen Möblierung) ausgewiesen sind.

4. Wie viel bekomme ich zum 1. Januar 2020 ausgezahlt?

Ihnen stehen derzeit ca. 382 € (Regelbedarfsstufe 2) monatlich zu. Von diesem Geld müssen Sie keine Miete bezahlen! Dieser Betrag sowie die Kosten für Ihre Miete werden in voller Höhe auf ein von Ihnen bestimmtes Konto überwiesen.



1. Was kann ich mir von den 382€ kaufen?

Sie entscheiden selbst über die Verwendung dieses Geldbetrages. Sie können davon alle Dinge des täglichen Bedarfs kaufen, z. B. Lebensmittel, Zahnpasta oder ähnliche Dinge. Wichtig ist, dass hiervon auch die Mahlzeiten in Ihrer besonderen Wohnform bezahlt werden.

2. Was mache ich, wenn das Geld nicht reicht?

Keine Sorge: Wenn Sie einen überdurchschnittlichen Bedarf haben, kann der Betrag erhöht werden. Bei besonderen Ausgaben, z. B. für die Reparatur von Hilfsmitteln oder orthopädischen Schuhen, hilft Ihnen Ihr Sozialamt.

3. Wie läuft die Umstellung konkret ab?

Alles geht Schritt für Schritt: Der Träger der Eingliederungshilfe ermittelt gemeinsam mit Ihnen, was Sie brauchen, und stellt das passende „Unterstützungspaket“ zusammen. Dieses Paket nennt sich „Gesamtplanverfahren“ und wird in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Was sich ändert:

Bisher	Neu ab 2020
Begriff „stationäres Wohnen“	Begriff „besondere Wohnform“
Geld von Trägern LVR/LWL	Geld von Trägern LVR/LWL und Sozialamt
Gesamtbetrag für Leistungen	Trennung von „existenzsichernden Leistungen“ (vom Sozialamt) und „Fachleistungen“ (von LVR/LWL als Träger der Eingliederungshilfe)
Kein Konto notwendig	Wichtig: eigenes Konto erforderlich
Kenntnisnahme ausreichend	Wichtig: Antrag beim Sozialamt erforderlich

Was bleibt:

- Wenn Sie bisher leistungsberechtigt waren, erhalten Sie auch weiterhin Leistungen.
- Wenn Sie bisher in einer Einrichtung leben, können Sie weiterhin dort bleiben.
- Der Pflegegrad muss nicht neu überprüft werden.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, Köln

Druck Hausdruck MAGS

Fotohinweis/Quelle istockphoto.com/RyanJLane;
istockphoto.com/SolStock;
istockphoto.com/CasarsaGuru

© MAGS, Oktober 2019

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen
werden: www.mags.nrw/broschuerenservice